

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Landtag Nordrhein-Westfalen  
An den Vorsitzenden des Rechtsausschusses  
Herrn Dr. Werner Pfeil MdL  
Postfach 10 11 43  
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)

**Stichwort: „A14 – HinSchG“**

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/1061**

Alle Abgeordneten

## **Schriftliche Anhörung des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/5468**

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG)**

Sehr geehrter Herr Dr. Pfeil,

mit Schreiben vom 16. November 2023 bitten Sie uns um schriftliche Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG) und zur ergänzenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen (HinSchG).

Hierfür bedanken wir uns und kommen Ihrer Bitte gerne nach.

22.11.2023

Städtetag NRW  
Jutta Troost  
Referentin  
Telefon 0221 3771-760  
jutta.troost@staedtetag.de  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
www.staedtetag-nrw.de  
Aktenzeichen:  
11.40.50 N

Landkreistag NRW  
Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
Telefon 0211 300491-300  
M.Kuhn@lkt-nrw.de  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
www.lkt-nrw.de  
Aktenzeichen:  
30.13.00

Städte- und Gemeindebund NRW  
Michael Becker  
Hauptreferenz  
Telefon 0211 4587-246  
michael.becker@kommunen.nrw  
Kaiserswerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
www.kommunen.nrw  
Aktenzeichen:  
10.0.14-007/001

Mit dem Entwurf macht der Landesgesetzgeber Gebrauch von den im Hinweisgeberschutzgesetz des Bundes vorgesehenen Ausnahmen und Erleichterungsmöglichkeiten bei der Errichtung interner Meldestellen bei den Gemeinden, Gemeindeverbänden, kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts sowie bei den Beschäftigungsgebern, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen. Das wird von den kommunalen Spitzenverbänden begrüßt. Das gilt insbesondere für die Freistellung von den Vorgaben bei Gemeinden bis 10.000 Einwohner (§ 2 des Gesetzentwurfs).

Die Vorgaben erfassen nicht nur Verstöße gegen europäische Regelungen, sondern auch Verstöße gegen nationales Recht, welches nicht der Umsetzung von europäischen Vorgaben dient. Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände ist eine solche Erweiterung nicht notwendig. Es sollte bei einer 1:1 Umsetzung bleiben. Das Land sollte dies beschränken, zumindest aber auf den Bund einwirken, diese Vorgabe rückgängig zu machen.

Die in § 2 Abs. 2 HinSchG NRW (Entwurf) eröffnete Möglichkeit, die Pflicht zum Betrieb einer Meldestelle gemeinsam wahrzunehmen, kann zur Vereinfachung und zu Synergieeffekten bei der organisatorischen Bereitstellung eines Meldesystems führen.

### Konnexität

Durch das HinSchG NRW (Entwurf) soll den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen auferlegt werden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine neue Aufgabe. Das Land sieht jedoch den Anwendungsbereich des Konnexitätsprinzips nicht eröffnet. Nach seiner Bewertung handelt es sich bei der neuen Aufgabe nicht um eine übertragbare Aufgabe im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG). Die neue Aufgabe sei sowohl als „Existenzaufgabe“ als auch als „Jedermann-Aufgabe“ einzuordnen.

Die rechtliche Einordnung als „Existenzaufgabe“ halten wir für zumindest fragwürdig. Die neu zugewiesene Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb interner Meldestellen, mit denen der Hinweisgeberschutz umfänglich gewährleistet wird, ist unserer Auffassung nach keine Existenzaufgabe, die die Selbstorganisation der Kommunen, d. h. die Organisationsbildung und die eigene Personal- und (Vermögens) Verwaltung, betrifft. Der Landesgesetzgeber verkennt, dass das HinSchG NRW gerade keine Aufgaben schafft, die notwendige institutionelle und organisatorische Grundbedingung für die kommunale Selbstverwaltung sind. Vielmehr handelt es sich aus unserer Sicht um eine Zweckaufgabe der Verwaltung mit Außenwirkung.

Zutreffend stellt der Gesetzentwurf zu den Kostenfolgen fest, dass die neue Aufgabe zu einer Belastung der kommunalen Haushalte führt. Dem Land liegen selbst keine belastbaren Zahlen vor, es geht jedoch näherungsweise von einem kumulierten jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 3.662.310 Euro für die kommunalen Körperschaften in Nordrhein-Westfalen aus. Bereits nach dieser Schätzung nähert sich die Belastung der nach dem KonnexAG vorgesehenen (jährlichen) Wesentlichkeitsgrenze in Höhe von rd. 4,5 Mio. Euro. Die Kostenfolgen des Gesetzes müssen im Blick behalten und zeitnah evaluiert werden. Mit Blick auf eine effektive Umsetzung und vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsituation in den Kommunen fordern wir einen Ausgleich der Mehrbelastungen spätestens bei Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze.

Gerne stehen wir für einen weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Dr. Uda Bastians  
Beigeordnete  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland  
Beigeordneter  
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen